



Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Mechthild Rawert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Andreas Storm**  
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-0  
FAX +49 30 18 527-1830  
E-MAIL [info@bmas.bund.de](mailto:info@bmas.bund.de)

Berlin, <sup>23</sup> Dezember 2010

**Schriftliche Frage im Dezember 2010**  
**Arbeitsnummer 312**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete, *liebe Frau Rawert,*

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 312:

Wie beurteilt die Bundesregierung den offenen Widerspruch zwischen der von ihr geplanten Novellierung des SGB II und der von ihr verabschiedeten „Nationalen Engagementstrategie“ im Hinblick auf die künftig auf Transferleistungen nicht mehr anrechnungsfreien Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten (z.B. Übungsleiterpauschalen) und wie will die Bundesregierung die in der „Nationalen Engagementstrategie“ angekündigte stärkere Integration von Arbeitsuchenden in Bürgerschaftliches Engagement im Hinblick auf den dafür zu erbringenden finanziellen und bürokratischen Mehraufwand für Engagierte dennoch gewährleisten?

Antwort:

Aus Sicht der Bundesregierung liegt kein Widerspruch vor. Die Nationale Engagementstrategie besteht unabhängig von der Berechnung einer steuerfinanzierten Fürsorgeleistung.

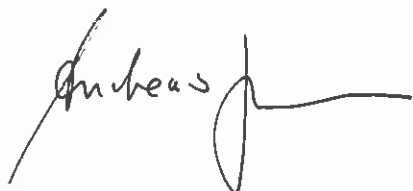
Engagierte Personen sind - dies wird auch in der Fragestellung vorausgesetzt - ehrenamtlich tätig. Ehrenamtliche Tätigkeiten werden unentgeltlich ausgeübt, so dass bei die-

sen grundsätzlich kein Einkommen zufließt, das angerechnet werden könnte. Werden Engagierten lediglich die tatsächlichen Kosten für ihr Engagement erstattet, liegt kein anrechenbares Einkommen vor. Anders verhält es sich, wenn einer hilfebedürftigen Person Einnahmen zufließen, die (auch) für den Lebensunterhalt verwendet werden können.

Die in der Fragestellung genannten Übungsleiterinnen und Übungsleiter sind nebenberuflich tätig. "Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten" sind nach § 3 Nummer 26 des Einkommensteuergesetzes privilegiert.

Da es sich bei Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten um Einnahmen aus Erwerbstätigkeit handelt, gelten die in § 11b Absatz 2 und 3 des Gesetzentwurfs zum SGB II vorgesehenen Freibeträge. Damit wird insbesondere auch der bei Ausübung einer Tätigkeit entstehende Aufwand pauschal abgegolten. Demzufolge sind - wenn der Einkommensbezieher oder die Einkommensbezieherin keine weitere Erwerbstätigkeit ausübt, für die bereits Freibeträge gewährt werden - die ersten 100 Euro der häufig fälschlicherweise als "Aufwandsentschädigung" deklarierten Einnahme aus nebenberuflicher Tätigkeit anrechnungsfrei. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Höchstgrenze von 2100 Euro jährlich (175 Euro monatlich) in der Regel nicht überschritten wird, so dass es in der weit überwiegenden Zahl der Fälle zu keiner Anrechnung kommt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Anbeas', followed by a long horizontal flourish.